ihres Verbienstes eintritt". Um es furz zu sagen, der preußische Handelsminister empsiehlt in dem Restripte vom 28. März eine allmälige Herabsehung des Stücksohns als Sporn zur Arbeit, und in einem spätern Restripte hat derselbe Minister den königlichen Gisenbahnverwaltungen eine Verlängerung der Arbeitszeit der von ihnen Veschäftigten empsohlen, um eine Erhöhung ihrer Arbeitsleistungen herbeizusühren und so Ersparungen an Personal zu ermöglichen. Auch wurde, wie man mix mitgetheilt hat, in Folge davon seitens der in königlicher Verwaltung besindlichen oberschlesischen Siehnbahn der Nachtdienst der Bahnwärter auf das Doppelte erhöht, um die denselben zur Unterstützung beigegebenen Gehilsen entlassen zu können.

Die in diesen Restripten ausgesprochene Ansicht, daß die Lohnerhöhungen der letten Jahre eine Minderung der Leiftungsfähigkeit der deutschen Ur= beiter jur Folge gehabt haben und daß jur Wiederhebung ber letteren eine Lohnherabsehung ftattfinden muffe, ift in den legten Monaten häufig gehört worden. Nicht nur haben Zeitungen, welche für die Interessen der Arbeit= geber einzutreten pflegen, die Arbeiter hiermit für unsere vielbesprochene ungunftige Sandelsbilang mehr ober minder verantwortlich zu machen gefucht. und Lohnherabsehungen als Hauptmittel zur Mehrung unserer Waarenausfuhr empfohlen, der preußische Finanzminifter hat, indem er in der Bantdebatte im Reichstage 1) Aehnliches aussprach, diese Lehre mit der Autorität feiner Stellung geftütt. Danach ericheinen jene Reftripte des handels= ministeriums nur als der praktische Ausdruck der bei einem Theile des Ministeriums herrschenden Meinung. Sie erscheinen danach aber nicht blos als Afte der Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Unternehmer. Nach den Meußerungen bes Finanzminifters im Reichstage erscheinen fie vielmehr als der Anftog jur Inaugurirung einer Arbeiter- und Sandelspolitik, die man offenbar für die richtige halt, um der deutschen Waare den Sieg über die fremde auf dem Weltmartte zu fichern. Der eine Minister proklamirt die Theorie, der andere übersett fie ins Leben, und die Unternehmer versuchen nur zu willig dem von Oben gegebenen Beifpiele zu folgen. Da erscheint es denn höchste Zeit, die Richtigkeit der proklamirten Lehre einer Prufung an der Hand der Thatsachen und der Erfahrung zu unterziehen.

Eine solche Prüsung hat offenbar zweierlei ins Ange zu sassen. Bor Allem ist zu fragen: Hat der behauptete Rückgang in den Leistungen der Arbeiter wirklich stattgesunden? Berwegene Frage, wird vielleicht Mancher ausrusen, dem das laute Klagen der Arbeitgeber über die Abnahme der Leistungen der Arbeiter noch in den Ohren klingt. Aber ist die Frage, wenn von einer Partei, welche vorzugsweise das Ohr der gebildeten Klassen besitzt, beantwortet, damit auch wirklich entschieden? Steht nicht der lauten Bejahung seitens der Arbeitgeber ein entrüstetes Kein der Arbeiter gegenüber? oder sollte wirklich in den competenten Kreisen die Anschauung als vollberechtigt gelten, welche im vorigen Jahre die Minderheit der Keichstagstommission sür die Gewerbenovelle aussprach, als die Mehrheit hervorhob, für die Begründung einer Ausnahmebestimmung wie die kriminelle Bestrasung des Arbeitsvertragsbruches müsse auf Grund umfassenden Materials der Rachweis der Rothwendigkeit gesührt werden, die Anschauung nämlich, daß

¹⁾ Reichstagsfitzung vom 26. Januar 1875. St. Ber. S. 1299.